

Appell an alle anständigen Österreicher!

Fordern Sie mit uns die Rückkehr Österreichs zu Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und die vorbehaltlose Einhaltung der Menschenrechte und der Verfassung durch ABSCHAFFUNG DES § 3 h DES VERBOTSGESETZES AUS DEM JAHR 1992, und bekräftigen Sie dies durch Ihre Unterschrift!

Zur Geschichte des § 3 h des Verbotsgesetzes: Im Jahre 1992 – 47 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg – wurde das Verbotsgesetz, das Österreich im Jahre 1945 von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges aufgezwungen worden war, um den § 3 h erweitert und verschärft. Dieser, ein halbes Jahrhundert nach Ende des Krieges eingeführte Paragraph steht in **keinem sachlich-logischen Bezug zum ursprünglichen Verbotsgesetz**, dessen Sinn und Zweck es war, die Wiedererrichtung des NS-Regimes zu verhindern.

Das Motive hinter der Einführung des § 3 h VerbotsgG im Jahr 1992: Einem Gericht in Kanada wurde Ende der 80er Jahre ein naturwissenschaftliches Gutachten vorgelegt, das sogenannte Leuchter-Gutachten, welches Zweifel an einem wesentlichen Detail des vorherrschenden Bildes der Geschichte des Zweiten Weltkrieges weckte. Eine österreichfeindliche Lobby fürchtete deshalb, daß dieses Gutachten in Österreich publik werden könnte, was deren pekuniären Interessen gefährdet hätte. Sie sah daher nur einen Ausweg. Das österreichische Parlament mußte dazu gebracht werden, auch jene sogenannten „Leugner“ zu kriminalisieren, die **kein** Nahverhältnis zum NS-Regime bekunden und die im Einklang mit unserer Verfassung, ausschließlich aus **Liebe zur Wahrheit** oder aus der aus ihrem **akademischen Eid erwachsenen Verpflichtung zur Verteidigung der wissenschaftlichen Wahrheit** handeln. Tatsächlich gelang es dieser Lobby im Jahre 1992 – 47 Jahre nach Ende des NS-Regimes – das österreichische Parlament zu veranlassen, **eine Verschärfung** des Verbotsgesetzes zu beschließen: die Geburtsstunde des § 3 h VerbotsgG.

Die österreichischen Abgeordneten zum Nationalrat des Jahres 1992 müssen unter schwerem psychischen Druck gestanden haben oder getäuscht worden sein, als sie das menschenrechts- und verfassungswidrige Verbotsgesetz aus dem Jahre 1945 nicht wie von seriösen Politikern gefordert, abschafften, sondern im Auftrag einer Lobby *noch* repressiver gestalteten! Repressiver, totalitärer und unmenschlicher als *das* Gesetz, welches unserem Land von den Besatzungsmächten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg aufgezwungen worden war!

Das Verbotsgesetz ist auch in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahre 1945 mit einer freiheitlich demokratischen Rechtsordnung völlig unvereinbar. **Das Österreichische Strafgesetzbuch reicht aus, um alle Straftaten – auch solche aus rassistischen oder aus politischen Motiven – gerichtlich verfolgen zu können.** Darum sprachen sich sogar schon während der Besatzungszeit seriöse Politiker aller Parlamentsparteien gegen das Verbotsgesetz aus: z.B. Dr. Migsch (SPÖ), Dr. Maleta (ÖVP), der spätere Bundeskanzler Dr. Gorbach (ÖVP), Dr. Gschnitzer (ÖVP), Justizminister Dr. Kleczky (ÖVP) u.v.a.m.

Ein renommierter Rechtslehrer bezeichnete schon den § 3 g des VerbotsgG als „*Strafbestimmung von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, ohne Tatbild; alle rechstaatliche Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung.*“ (Vgl. Theodor Rittler, „Lehrbuch des österreichischen Strafrechtes“ 2. Auflage, 1962, Band 2, besonderer Teil, Seite 335).

Sechzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Verbotsgesetz nur mehr den Zweck, Menschen mit „politisch unkorrekten“ Ansichten als „Nazis“ zu diffamieren und auf diese Weise Österreich vor der Weltöffentlichkeit als „NAZI-HOCHBURG“ hinzustellen!

Umsomehr gilt dies für den, den Österreichern im Jahre 1992 aufgezwungenen Paragraphen 3 h zum Verbotsgesetz, der sich als Inbegriff eines linksfaschistisch-stalinistischen Denkverbot- und Maulkorbgesetzes darstellt. Damit fand der Faschismus der 30er-Jahre in der Zweiten Republik seine Renaissance in einem, kaum wenige totalitären neuen Austro-Faschismus. Das VerbotsgG verhindert auch jede öffentliche Kritik an der systematischen Ausplünderung unseres Landes durch immer neue repres-

serische Forderungen und darauf folgender „freiwilliger“¹ Zahlungen zwecks „Versöhnung“. Daß damit der Antisemitismus hochgehalten wird, ist Kalkül der selbsternannten Moralaposteln. Ist doch der Antisemitismus – den sie rund um die Uhr beklagen – Teil ihres Selbstverständnisses und obendrein ein einträgliches Geschäft, welches durch verordnetes Dauergedenken und rituelles Warnen vor der „braunen Gefahr“ am Leben erhalten wird. Der Publizist Hans Weigel brachte es auf den Punkt: „*Wäre ich Kommunist, so würde ich fortwährend Hakenkreuze schmieren.*“ Es lebt sich für einige sehr gut im Sumpf von Unversöhnlichkeit und Völkerhaß!

Die Auswirkungen dieses Ausnahmegesetzes sind sowohl für die österreichische Rechtskultur als auch für die Menschen dieses Landes verheerend! Dieses Gesetz – ein Gesetz ohne definierten Tatbild, in das alles und jedes hineininterpretiert werden kann – bewirkt, daß Gerichte immer wie der Menschen – Laien, aber auch Historiker und Naturwissenschaftler – wegen bloßer Meinungsäußerung zu oft langjährigen Gefängnisstrafen verurteilen. Die Zwangsbeglückter betrachten nämlich andere Meinungen und Sichtweisen als „*sozialethisch verwirrend*“ und als „*volkspädagogisch unerwünscht*“. Typisch für Stalinisten! Das tatbildlose Verbotsgesetz macht es auch möglich, jeden Kritiker „legal“ zu kriminalisieren und zu terrorisieren:

- ?? *Wer in Österreich die scheußliche Schütt- Klecks- und Fäkal-„Kunst“ kritisiert, und sie als „entartet“ bezeichnet, der wird kriminalisiert und zum Nazi gestempelt – und er verstößt dadurch gegen das Verbotsgesetz!*
- ?? *Wer in Österreich ein Benachteiligung von Österreichern und Privilegien von Asylanten kritisiert, der wird kriminalisiert und zum Nazi gestempelt – und er verstößt dadurch gegen das Verbotsgesetz!*
- ?? *Wer in Österreich einen **politisch vertuschten Massenmord an Spitalspatienten durch die Verabreichung zehntausender asbestverseuchter Infusionen** kritisiert (geschehen in Wien!), der wird kriminalisiert und zum Nazi gestempelt – und er verstößt dadurch gegen das Verbotsgesetz. Usw.*

Den Angeklagten nach dem Verbotsgesetz wird es vor österreichischen Gerichten **nicht gestattet**, sich zu verteidigen! Beweise ihrer Unschuld werden grundsätzlich zurückgewiesen, weil der Oberste Gerichtshof das Verbotsgesetz **eigenmächtig** durch eine materiellrechtliche gesetzliche Bestimmung, ein sogenanntes „Beweisthemenverbot“², ergänzt hat – **gravierend gesetzwidrig**, denn in einem Rechtsstaat haben Gerichte weder die Kompetenz Gesetze zu beschließen noch Beweise der Unschuld von Angeklagten zurückzuweisen. **Jedes Gerichtsverfahren nach dem Verbotsgesetz wird somit zur Farce. Die Schuldsprüche stehen schon vorher fest! Damit verstoßen die Gerichte gegen die österreichische Strafprozeßordnung, gegen die österreichische Verfassung, gegen die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ und gegen die „Charta der Vereinten Nationen“!**

Eine weitere Auswirkung diese Unrechtsgesetzes: In Österreich werden immer wieder ehrbare Bürger als „*Lügner*“ und „*Ewiggestrige*“ diffamiert und über die Medien eines Verstoßes gegen das Verbotsgesetz beschuldigt. Selbst wenn keine Anklage erhoben wird, was hin und wieder vorkommt, dann scheitert die gerichtliche Rehabilitierung der Betroffenen daran, daß die Justiz die Strafanzeigen gegen die Verleumder unter Berufung auf das Verbotsgesetz zurückweist! – **Die Opfer bleiben immer auf der Strecke!**

¹ „Freiwillig“ von Politikern aus dem Steuertopf heute lebender Österreicher abgezweigt, um Taten zu „sühnen“, die lange vor ihrer Geburt begangen worden sind. Und das unter Bruch internationaler Verträge. Das Potsdamer Abkommen und der österreichische Staatsvertrag (Artikel 21) legen fest, daß von der Republik Österreich keine Kriegsentschädigungen zu leisten sind.

² Das Verbotsgesetz selbst enthält kein „Beweisthemenverbot“. Es erlaubt sogar ausdrücklich die Befassung mit Einzelaspekten der Zeitgeschichte. Dem zum Trotz errichtete der OGH einen juristischen Cordon sanitär, um die seriöse Aufarbeitung der Geschichte zu verhindern. Um ihrer rechtlich völlig absurden und sittlich verwerflichen Rechtsschöpfung den Anschein von Gesetzmäßigkeit zu geben, ließen sich Richter des OGH sogar dazu herab, einen Bericht des Justizausschusses des Nationalrates falsch zu zitieren und sich dann, nach Winkeladvokatenmanier auf diese sinnverfälschte Passage zu beziehen! Jeder kleine Beamter müßte sich nach einer solchen Manipulation wegen Amtsmißbrauch vor Gericht verantworten. Aber quod licet Iovi, non licet bovi. Es gibt aber *noch* einer Steigerung der Niedertracht: Was sich österreichische Gerichte in der Causa Irving geleistet hatten, ist unfaçbar! Der britische Historiker David Irving wurde nach dem VerbotsgG verurteilt, weil er **im Ausland (!)** eine Meinung über geschichtliche Ereignisse vertreten hatte, die in Österreich zu äußern verboten ist. (Beweis: Niederschrift der Geschworenen, AZ 409 Hv 3/05y, LGR f. StS Wien). **Die Richter am Obersten Gerichtshof bestätigten dieses stalinistische Schandurteil auch noch – unter Bruch ihres Amtseides und ihres Eides auf die österreichische Verfassung!** Die linksliberale britische Zeitung „Independent“ schrieb über das Irving-Urteil: „*Das ist kein Weg Faschismus zu unterdrücken, das ist Faschismus.*“ Was noch schwerer wiegt: In einem Teil der islamischen Welt wird Österreich mittlerweile als „*Stronghold of perverted propaganda*“, wie sich Diplomaten ausdrückten, betrachtet, und als Unterstützer des Völkermordes an den Palästinensern und als Feind des Islam! – Die Folgen sind absehbar.

Wir fordern die **ABSCHAFFUNG DES § 3 h DES VERBOTSGESETZES AUS DEM JAHRE 1992** sowie die vorbehaltlose Einhaltung der Menschenrechte und der Verfassung und somit die Rückkehr Österreichs zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und bekräftigen dies durch unsere Unterschrift:

NR	FAMILIENNAME	VORNAME	PLZ	STADT	STRASSE	UNTERSCHRIFT
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
14						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

Vor dem Eintragen, bitte wenn möglich kopieren und weitergeben! Name und Adresse lesbar schreiben!
Diese Liste (auch **unvollständig** ausgefüllt oder mit **nur einem** Namen versehen) senden Sie bitte an:

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
 Mauerbachstraße 37/13
 A-1140 Wien
 Telefon u. Fax: + 43(0)1 5772039; Mobiltel: + 43(0)664 1210682

Liste Nr.:
Eingangsdatum:
Anmerkung:

Zur Information!

Um die Unterzeichner vor dem politischen Terror linksfaschistischer Fanatiker zu schützen, dem unbestechliche und patriotisch gesinnte Bürger in Österreich immer wieder ausgesetzt sind, werden die unterschriebenen Listen zunächst bei einem Notar hinterlegt und der Behörde nur die Anzahl der Unterzeichner bekannt gegeben. Erst nachdem die Sicherheit der Unterzeichner und die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich garantiert worden ist, werden die Listen – falls dies überhaupt notwendig sein wird – an die zuständigen politischen Stellen weitergereicht!

Aufruf französischer Historiker

Der unter anderem in der Pariser Zeitung „Libération“ erschienene Aufruf französischer Historiker zur Freiheit in der Geschichtswissenschaft, der inzwischen von Hunderten von Universitätsbediensteten unterzeichnet wurde, ist unseres Wissens bisher von der bundesdeutschen und österreichischen Presse nicht veröffentlicht worden. Sicher nicht zufällig. Deshalb bringen wir nachfolgend den Appell in deutscher Übersetzung:

FREIHEIT FÜR DIE GESCHICHTSWISSENSCHAFT

„Bestürzt über die immer häufigeren politischen Eingriffe bei der Beurteilung geschichtlicher Ereignisse und betroffen über die Gerichtsverfahren gegen Historiker, forscher und Verfasser, wollen wir an die folgenden Grundsätze erinnern:

Die Geschichtswissenschaft ist keine Religion. Der Historiker akzeptiert kein Dogma, er respektiert keine Verbote, er kennt keine Tabus. Er kann Anstoß erregen.

Die Geschichtswissenschaft ist keine moralische Instanz. Es ist nicht Aufgabe eines Historikers, zu preisen oder zu verdammen. Er erklärt. Die Geschichtswissenschaft ist nicht der Sklave des Zeitgeistes. Der Historiker überlagert nicht die Vergan-

genheit mit den heutigen ideologischen Begriffen und fügt keine jetzigen Empfindsamkeit in die Ereignisse der Vergangenheit ein.

Die Geschichtswissenschaft kann nicht die Aufgabe des Gedenkens wahrnehmen. Der Historiker sammelt bei seiner wissenschaftlichen Arbeit die Erinnerungen von Menschen, er vergleicht sie miteinander und stellt sie den Dokumenten, den Gegenständen und ihren Spuren gegenüber und stellt die Tatsachen fest. Die Geschichte berücksichtigt Erinnerungen, aber sie beschränkt sich nicht darauf.

Die Geschichtswissenschaft kann nicht Objekt der Justiz sein. In einem freien Staat steht es weder dem Parlament noch der Justiz zu, die historische Wahrheit festzulegen. Die Vorgehensweise des Staates ist, selbst wenn sie von den besten Ansichten beseelt ist, nicht die Vorgehensweise der Geschichtswissenschaft. Wir verlangen die Abschaffung dieser gesetzlichen Bestimmung, die eines demokratischen Regimes unwürdig ist.“

Nachdruck aus „Kommentare zum Zeitgeschehen“, Folge 443